

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise
Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte
in Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Herrn Pälecke
Telefon : 2330
E-Mail : Dieter.Paelecke@im.mv-regierung.de
Az. : II 330 – 175.92.00

Schwerin, 11. Mai 2009

nachrichtlich:
Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Hinweise und Empfehlungen für die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder

2. Runderlass (ZIP)

Aufgrund verschiedener Fragen, die sich aus der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Land/Kommunen vom 11.03.2009 ergeben und häufig gestellt wurden, werden nachfolgende Hinweise gegeben:

1. Beabsichtigte Änderung des Artikels 104b GG

Der 1.Runderlass vom 18.03.2009 hebt auf die derzeit geltende Rechtslage (GG Artikel 104b) ab; nichts anderes ist zulässig.

Der Beschlussvorschlag der Föderalismuskommission II vom 5. März 2009 enthält die Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 104b GG in bestimmten Situationen. Er war vom Bundeskabinett am 11. März 2009 zustimmend zur Kenntnis genommen worden und befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Derzeit kann der Bund Finanzhilfen nur auf Gebieten gewähren, für die er Gesetzgebungskompetenz hat. Zukünftig kann der Bund in außergewöhnlichen Notsituationen wie der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, Finanzhilfen auch in Bereichen ohne eigene Gesetzgebungskompetenz gewähren. Die grundgesetzliche Änderung soll – in einem beschleunigten Verfahren – bis spätestens Mitte Juli 2009 abgeschlossen sein.

Da bei der Abgrenzung der Förderbereiche das Zukunftsinvestitionsgesetz unter Geltung des neuen Artikel 104b GG entsprechend weit ausgelegt werden darf, kommt es m.E.

darauf an, den Vertretungen der Gebietskörperschaften nur solche Maßnahmen zum Beschluss vorzulegen, die unstrittig sind und ggf. diejenigen anzukündigen, die aufgrund der erwarteten neuen Rechtslage förderfähig sein werden. Das bedeutet z.B., dass in den Förderbereichen Schulinfrastruktur, kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung **einzelne** Investitionsvorhaben auch förderfähig sein werden, bei denen keine energetische Sanierung vorgenommen wird. Gleichwohl empfiehlt es sich, am Leitbild einer energetischen Sanierung zu orientieren, um **zum einen** eine nachhaltige Entlastung des kommunalen Haushalts durch Senkung von Heiz- und Betriebskosten zu ermöglichen **und zum anderen der einzelgesetzlichen Vorgabe, insbesondere energetische Sanierungen vorzunehmen, Genüge zu tun.**

Im Förderbereich „Sonstige Infrastrukturinvestitionen“ entfällt nach der geplanten Änderung des Artikel 104b GG die Beschränkung auf Bereiche, für die der Bund eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz hat mit der Folge, dass bspw. auch Investitionen in Einrichtungen des Sports und der Kultur förderfähig sein werden.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die – politisch gewollten – Einschränkungen in § 3 Abs. 1 Nr. 2b und c ZulInvG „ohne Abwasser und ÖPNV“ sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2d ZulInvG „beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen“ auch bei der Bestimmung der förderfähigen Vorhaben im Bereich der sonstigen Infrastrukturinvestitionen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2f ZulInvG nach dem Besonderen Städtebaurecht zu berücksichtigen sind. Die beabsichtigte Neufassung des Artikel 104b GG ändert innerhalb der Städtebauförderungsgebiete nach dem Besonderen Städtebaurecht hieran nichts.

Anmerkung zur Städtebauförderung:

Derzeit ist in Bund/Länderverhandlungen die Frage –bei o.a. beabsichtigter Änderung des Artikel 104b GG- offen geblieben, ob auf Grund Bund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Städtebauförderung im Rahmen des Besonderen Städtebaurechts gem. §§ 136-191 Baugesetzbuch Straßenbauprojekte innerhalb von Sanierungsgebieten förderfähig sein werden. Soweit Kommunen Vorhaben innerhalb von Sanierungsgebieten Straßenbauprojekte mit Bundeshilfen nach dem ZulInvG fördern wollen, besteht derzeit ein akutes Rückforderungsrisiko seitens des Bundes. Ich rate deshalb zunächst dringend davon ab, vor dem Hintergrund der beabsichtigten Neufassung des Artikel 104b GG bereits jetzt eine weite Auslegung der erwarteten Rechtsänderung zu treffen. Über den Fortgang der Verhandlungen Bund/Länder wird zeitnah unterrichtet.

Das **Bundesfinanzministerium** weist vorsorglich darauf hin, dass ein Rückforderungsanspruch auch dann gegeben ist, wenn eine Maßnahme vor dem Inkrafttreten der geplanten Änderung des Artikel 104b GG beendet wird und die Förderfähigkeit im Hinblick auf den Investitionsschwerpunkt nach dem derzeit geltenden Artikel 104b GG nicht gegeben ist.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 10. März 2009 den Ländern mitgeteilt, ob und auf welcher Rechts-

grundlage nach dem ZulnvG **ländliche Infrastrukturen** im Lichte der Auslegung des Artikel 104b GG gefördert werden dürfen. Das Schreiben liegt dem Runderlass anbei.

Außerdem hat das **Bundesministerium für Bildung und Forschung** mit Schreiben vom 26.März 2009 an die Bildungsminister der Länder Auslegungsfragen zum Schwerpunkt „**Bildungsinfrastruktur**“ beantwortet. Es liegt im Wortlaut anbei.

Beide vorstehenden Schreiben orientieren sich an der Intention des Schreibens des **Bundesministeriums der Finanzen vom 23.März 2009**, das ich der Vollständigkeit halber ebenfalls anbei füge.

Nach § 5 Abs. 2 VV M-V haben die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte der Landkreise dem Innenministerium bis zum **11. Mai 2009** Berichte zu übersenden, die Informationen zu den geplanten Investitionen, deren Ziele und Prioritäten, aufgeteilt nach Förderbereichen, enthalten.

Hier ist nicht gefordert, dass bereits zum 11. Mai 2009 alle Maßnahmen mitzuteilen sind. Es sind nur die (beschlossenen) Maßnahmen mitzuteilen, die auch auf der Basis des derzeit geltenden Artikel 104b GG förderfähig sind. Es kann dann im Verlaufe der nächsten Monate, spätestens aber nach Inkrafttreten des geänderten Artikel 104b GG, eine Nachmeldung von Maßnahmen bzw. auch ein Austausch als nicht förderfähig ausgemachter Maßnahmen erfolgen. Entscheidend kommt es darauf an, dass möglichst mit der Hälfte der vorgesehenen Maßnahmen noch im Jahre 2009 begonnen wird.

2. Energetische Sanierung von Gebäuden

Nach der gegenwärtigen Rechtslage (dazu später mehr) kommt es darauf an, dass der Schwerpunkt einer investiven Maßnahme auf die Verringerung der CO₂-Immission und die Steigerung der Energieeffizienz gelegt wird. Dabei ist das Anforderungsniveau der Energieeinsparverordnung (EnEV) für Maßnahmen im Bestand (§ 9 der EnEV) einzuhalten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass voraussichtlich im Herbst 2009 die von der Bundesregierung am 18.03.2009 gebilligte Änderungsverordnung die derzeit geltende Energieeinsparverordnung des Jahres 2007 verschärft und 30 % höhere Anforderungen gelten werden. Bei den Sanierungsmaßnahmen hat der Bauherr die Wahl zwischen zwei alternativen Nachweisverfahren, nämlich dem **Bauteilverfahren oder dem Bilanzverfahren**:

- a) Bauteilverfahren: Bei Änderungen an der Gebäudehülle (z.B. Dach, Fassade, Fenster) ist der Nachweis der Anforderungen an diese Bauteile über die Begrenzung der Wärmedurchgangskoeffizienten zu führen.
- b) Bilanzverfahren: Der Jahresprimärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebauter Beleuchtung des Gebäudes als auch Anforderungen an die Qualität der Außenhülle sind rechnerisch nachzuweisen. Das Anforderungsniveau bei der Sanierung darf die Werte für einen Neubau um 40 % überschreiten.

Da bei den meisten Sanierungen nur einzelne Bauteile wie Fenster, Türen, Wärmeputz, Fugensanierung, Giebeldämmung, Dachsanierung, Außentüren, Dämmung von Tiefkellern, Deckendämmung, Wärmedämmputz u.Ä. saniert werden, dürfte das so genannte Bauteilverfahren geeignet sein. Hier ist anhand der gewechselten Bauteile der Nachweis zu erbringen, dass die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten – Anlage 3 der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung – eingehalten sind.

Bei umfassenden Änderungen einschließlich der Haustechnik – Heizung, Lüftung, Warmwasserbereitung, Beleuchtung – bietet sich jedoch das Bilanzverfahren nach DIN V 18599 an. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welches Verfahren anzuwenden ist.

Für **Fragen zur Gebäudeenergieeffizienz und zur Nachweisführung** kann beispielsweise Kontakt zu den Experten des IAIB e.V. in Wismar unter

www.iaib.de

info@iaib.de

Tel: 03841 / 758 22 76

aufgenommen werden.

3. Antragsverfahren bei freien Trägern

Nach § 3 Abs. 1 ZulnVG sind die Finanzhilfen des Bundes trägerneutral nach Maßgabe des Artikels 104b GG einzusetzen.

In diesem Zusammenhang tauchen verschiedene Fragen zum Verfahren auf. Grundsätzlich sollte sich jeder freie Träger an den jeweils zuständigen Aufgabenträger (Kindertageseinrichtungen, Schulen) wenden. In der Praxis treten regelmäßig zwei Fallkonstellationen auf:

- a) Die Kommune ist Eigentümer des Gebäudes und hat den Betrieb aufgrund eines Vertrages einem freien Träger übertragen. Hier kommt es dann auf die vertraglichen Regelungen, also wer ist zuständig für die Gebäudesanierung, an. Ist es die Kommune, richtet diese den Antrag an den Landrat des Landkreises. Für den Fall gelten die Modalitäten der vertraglich geregelten Trägerbeteiligung.
- b) Sobald der freie Träger nicht nur den Betrieb der Bildungseinrichtung leistet, sondern auch Eigentümer des Gebäudes ist, hat er einen Antrag an die Gemeinde zu stellen, die diesen entweder in einen schulträger eigenen Antrag umdeutet und unter Beifügung der Interessenlage der Gemeinde und des freien Trägers beim Landrat stellt. Adressat des Bewilligungsbescheides wäre danach die Gemeinde, die die Mittel dann an den Bauherrn weiterleitet.

Dieses Verfahren empfiehlt sich auch deshalb, weil ausschließlich die kommunale Seite in die Planungs- und Berichtspflichten gegenüber dem Land eingebunden ist.

Im 1. Runderlass vom 18.03.2009 wurde unter der Nr. I, 1.4 auf S. 3 oben ein Finanzierungsbeispiel dargestellt. Erläuternd wird hier angemerkt, dass die Höhe des Finanzierungsanteils des freien Trägers ausschließlich Verhandlungssache ist.

4. Baufachliche Prüfung

Für die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes und des Landes gelten grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 23 und 44 LHO, soweit sie nicht durch spezielle Regelungen befristet ersetzt, ergänzt oder modifiziert werden oder sich aus dem Sinn des ZulnvG bzw. der VV Bund/Länder etwas anderes ergibt. Das gilt auch für die Anwendung der VV-K, ZBau und von Nebenbestimmungen (AnBest-P/ANBest-K/NBest-Bau); Nebenbestimmungen sind im Einzelfall entsprechend anzupassen.

Mit Erlass des FM vom 02. April 2009 - IV 200 H 1205-ZIPMV-2009/002 - Ziff. 3, wurde die in VV/VV-K Nr. 6.1 zu § 44 LHO genannte Wertgrenze von 500.000 Euro für Maßnahmen nach dem ZIP M-V auf 2.500.000 Euro erhöht.

Nach Nr. 6.3 der VV-K ist für den Fall, dass von einer baufachlichen Prüfung der fachlich zuständigen technischen Verwaltung (des Landes) abgesehen werden kann zu prüfen, ob eine kommunale Bauverwaltung fachlich beteiligt werden kann. Hier ist offengelassen worden, welche Ebene der (kommunalen) Bauverwaltung dies sein kann. Es ist allerdings einschränkend ausgeführt, dass die Beteiligung der kommunalen Bauverwaltung nur dann zulässig ist, wenn der kommunale Zuwendungsempfänger selbst über eine eigene Bauverwaltung verfügt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sobald der Zuwendungsempfänger über eine eigene Bauverwaltung verfügt, Zustimmung des Zuwendungsgebers unterstellt, entsteht ein Wahlrecht. Mithin müssen sich für diesen Teil die beiden in Betracht kommenden Ebenen (Bauverwaltung des Landkreises oder Bauverwaltung des Amtes bzw. der amtsfreien Gemeinde) über die Prüfung einigen. Soweit der Landrat des Landkreises der Bauverwaltung des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde über entsprechenden Sachverstand verfügt und selbst aus Kapazitätsgründen nicht prüfen kann, fällt dem Amt oder der amtsfreien Gemeinde die ZBau-Prüfung zu.

5. Mittelabruf

Die Auszahlung der Bundes- und Landesmittel darf erst angeordnet werden, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen bedeutet „erforderliche Zahlungen“ in diesem Sinne, dass fällige Rechnungen vorliegen müssen.

Die Bundesmittel werden danach zeitnah vom Innen- beim Finanzministerium abgerufen. Nähere Regelungen folgen zum gegebenen Zeitpunkt.

6. Zweckbindungsfristen

Wie bereits im 1. Runderlass vom 18.03.2009 ausgeführt, muss die längerfristige Nutzung eines geförderten Objekts auch unter Berücksichtigung der absehbaren demogra-

phischen Veränderungen gegeben sein (Nachhaltigkeit). Für die längerfristige Nutzung soll eine Zweckbindung für den Zeitraum bis 2020 unter Berücksichtigung der 4. Landesprognose Mecklenburg-Vorpommern zugrunde gelegt werden. Dies stellt eine Abweichung von den sonst üblichen Zweckbindungsfristen für Hochbauten von 25 Jahren dar.

7. Bauschilder

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger sieht § 4 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung Bund/Länder und § 7 Abs. 4 VV M-V Land/Kommunen zum Zukunftsinvestitionsgesetz vor, mit Bauschildern auf die Förderung durch den Bund hinzuweisen. Hierzu ist vom Bundespresseamt ein Logo mit einem Claim für die Bauschilder veröffentlicht worden. Dieses Logo kann unter folgender Internetadresse auf der Seite des Innenministeriums M-V abgerufen werden: http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/im/Themen/Kommunale_Themen/Kommunale_Investitionsfoerderung/index.jsp

Soweit sachlich geboten, etwa bei Sanierungsvorhaben, können die Kommunen den Text der Bauschilder den erforderlichen Gegebenheiten anpassen. Erforderlich ist jedoch der Hinweis auf die Förderung durch die Bundesregierung und der hierzu gefasste Beschluss des Bundestages.

8. Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter der Gemeinden

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben nach § 7 VV M-V dem Land unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der einzelnen Maßnahme, Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung vorzulegen. Soweit aus Kapazitätsgründen diese dazu nicht in der Lage sind, können die Rechnungsprüfungsämter der Zuwendungsempfänger (amtsfreie Gemeinden bzw. Ämter) die Prüfung anstelle des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises übernehmen.

Im Auftrag

Gez. Hans-Heinrich Lappat